
MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/1

9.3.2020

1. Aktuelle Fehler im System

NBP-Tickets nicht bearbeitbar

Aus zwei verschiedenen Gründen können NBP-Tickets aktuell in eine Fehlermeldung laufen:

1. Ein Ticket kann vom Netzbetreiber nicht weiterbearbeitet werden, wenn der folgende Fall auftritt: Nachdem der Netzbetreiber einen Korrekturvorschlag an einen Anlagenbetreiber versendet hat, hat dieser die Verknüpfung zur EEG-, KWK-Anlage oder Speicher verändert, indem er eine andere EEG-, KWK-Anlage oder Speicher auswählt oder die Verknüpfung löscht. Bei diesem Fehler erhalten die Netzbetreiber im System einen Fehlercode. Wenn Sie uns diesen Fehlercode über das Kontaktformular übermitteln, dann können wir den Fehler in den einzelnen Fällen beheben. Grundsätzlich wird diese Fehlverhalten in den kommenden Wochen behoben.
2. Bei der Bearbeitung von Korrekturvorschlägen kann es zu der folgenden Fehlermeldung kommen: „In den rot markierten Feldern sind die Angaben fehlerhaft oder unvollständig. Korrigieren oder ergänzen Sie die Angaben.“ Es werden jedoch keine rot markierten Felder angezeigt. Dieses Verhalten tritt auf, wenn Korrekturen an voneinander abhängigen Felder, wie z.B. den Daten im Adressfeld oder der Brutto- oder Nettonennleistung vorgenommen wurden und die Fehlermeldung sich auf ein Datum bezieht für das kein Korrekturvorschlag erstellt wurde, das durch die Abhängigkeit aber betroffen war.
Der Fehler wird schnellstmöglich behoben, bis dahin können die Tickets nicht abschließend bearbeitet werden.

3. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Änderung der netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten

Mit dem Erlass der Innovationsausschreibungsverordnung, die am 29.1.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurde auch die MaStRV geändert. Der Umfang der netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten hat sich dadurch geändert:

- Die Prüfung der Fernsteuerbarkeit in Nummer II.1.1.13 wird auf die „Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber“ eingeschränkt.
- Die Netzbetreiberprüfung bei Windenergieanlagen an Land und auf See wird um die Prüfung erweitert, ob es sich bei dieser Anlage um eine Pilotwindanlage handelt (Nummer II.2.5.1).

Die Änderungen werden ab dem 12. 3.2020 auf der Hilfeseite für Netzbetreiber unter www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html im Dokument „Netzbetreiberprüfungsrelevante Daten“ veröffentlicht.

2. Neuheiten im MaStR

Systeme zur Weiterentwicklung des MaStR

Zukünftig wird es notwendig sein, dass neue Prozesse und Änderungen am MaStR rechtzeitig bekannt gegeben werden und sich insbesondere die Mitarbeiter bei den Netzbetreibern auf diese Neuerungen vorbereiten können. Aus diesem Grund werden verschiedene Systeme des MaStR zur Verfügung gestellt.

Vorschau-System

Dieses System erreichen Sie über <https://vorschau.marktstammdatenregister.de>. In diesem System werden Ihnen größere Änderungen am MaStR mit einer Vorlaufzeit von mehreren Wochen bzw. Monaten zur Verfügung gestellt, um die Änderungen auszuprobieren und ggf. Ihre Mitarbeiter zu schulen. In diesem System können Sie sich in jeder Marktfunktion registrieren und somit auch die Seite des Anlagenbetreibers ausprobieren. Zugang zu diesem System haben alle Mitarbeiter der Netzbetreiber mit der Benutzername-Passwort-Kombination, die sie auch im eigentlichen MaStR verwenden. (Achtung: Die Kopie der Benutzernamen und Passwörter für dieses System wurde bereits zu Beginn des Jahres 2019 erstellt. Benutzer, die zu diesem Zeitpunkt im MaStR noch nicht angelegt waren, haben daher auf das Vorschau-System keinen Zugriff und müssten dort erneut angelegt werden. Auch eine zwischenzeitige Änderung des Passwortes wurde im Vorschau-System nicht übernommen.)

Über Neuerungen im Vorschau-System informieren wir Sie über den Newsletter.

Testsystem

Dieses System erreichen Sie über <https://test.marktstammdatenregister.de>. Dieses System stellt immer eine Kopie des aktuellen Wirksystems des MaStR dar und soll dazu genutzt werden, die aktuellen Funktionalitäten des MaStR auszuprobieren und ggf. zu schulen. Auch hier können Sie sich in jeder Marktfunktion registrieren und somit das System auch aus Sicht des Anlagenbetreibers verstehen. Für den Zugang zum System gelten die gleichen Regeln, wie für den Zugang für das Vorschau-System.

Das Testsystem wird grundsätzlich alle zwei Wochen dienstags upgedatet. Die entsprechenden Wartungszeiten werden wie im Wirksystem mit einem Laufband angekündigt.

Veröffentlichung der Release-Notes

Änderungen am MaStR werden grundsätzlich alle zwei Wochen donnerstags mit einem sogenannten Release aufgespielt. Die dafür notwendigen Wartungszeiten werden mit einem Laufband angekündigt. Um ganz aktuell nachvollziehen zu können, welche Änderungen aufgespielt wurden, wurde auf der Hilfeseite eine neue Unterseite „Release-Notes“ hinzugefügt. Hier finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Änderungen jedes Releases.

Liste „Einheiten in Netzbetreiberprüfung“ auf der Startseite wird entfernt

Mit dem nächsten Release am 12.3.2020 wird die Liste „Einheiten in Netzbetreiberprüfung“ auf der Startseite der Netzbetreiber entfernt. Eine Evaluierung der Bundesnetzagentur hat zu dem Ergebnis geführt, dass diese Liste nur von wenigen Netzbetreibern verwendet wird und insbesondere bei größeren Netzbetreibern zu Performance-Problemen führt. Durch das Entfernen der Liste gehen Ihnen keine Informationen verloren. Sie finden weiterhin alle notwendigen Informationen in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ und in der Ticketübersicht.

Neues Video-Tutorials zur Datenkorrektur aus Sicht des Anlagenbetreibers

Die Bundesnetzagentur hat zur Unterstützung bei der Bearbeitung einer Datenkorrektur ein Video-Tutorial erstellt. Dieses Tutorial finden Sie auf der Hilfeseite des MaStR unter „Aufforderung zur Netzbetreiber- bzw. Datenkorrektur“ (www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/datenkorrektur.html).

Speicherung der Filtereinstellungen im Ticketsystem

Zukünftig werden im Ticketsystem die Filtereinstellungen der einzelnen Bearbeiter sitzungsübergreifend gespeichert. Dies soll zum einen dem Bearbeiter die Bearbeitung der Tickets erleichtern, da häufig nach dem gleichen Kriterium gefiltert wird. Zum anderen soll dadurch die Performance verbessert werden, da im ersten Schritt nicht immer die ganze Auswahl an Ticketprozessen angezeigt werden muss.

Wenn z.B. immer nach dem betroffenen Objekt gefiltert wird und dort die SEE-Nummer eingegeben wird, dann wird dieser Filter mit der zuletzt gefilterten SEE-Nummer gespeichert. Wenn man nun nach einer anderen SEE-Nummer filtern möchte, muss der bereits gesetzte Filter nicht gelöscht werden: Durch Klicken auf den hellblau hinterlegten Filter kann sofort eine neue SEE-Nummer eingegeben werden.

3. Allgemeines

Hohe Auslastung in den kommenden Wochen erwartet

Auf Grund der Versandaktionen des Informationsschreibens an die Anlagenbetreiber verschiedener Netzbetreiber in den kommenden Wochen, geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass sich die Registrierungen in den kommenden Wochen fast verdoppeln werden. Auswirkungen dieser erhöhten Registrierungen auf die Performance werden überwacht und es wird versucht, wenn notwendig, kurzfristig zu reagieren.

Registrierung von Netzübertragungen / Gebietsabgaben

Bei Gebietsabgaben, Verpachtungen oder Firmen-Umwandlungen von Netzbetreibern werden Netzgebiete und damit auch die Zuständigkeit im MaStR an einen anderen Netzbetreiber übertragen. In diesen Fällen sollen die Netzanschlusspunkte und die technischen Lokationen nicht neu angelegt werden. Für die Übertragung der Zuständigkeit an den neuen Netzbetreiber steht im MaStR ein gesonderter Prozess zur Verfügung: die „Netzübertragung“.

Die Netzübertragung muss durch den abgebenden Netzbetreiber im MaStR angestoßen werden und durch den aufnehmenden Netzbetreiber bestätigt werden. Eine genaue Beschreibung des Prozesses kann jeder Marktakteursvertreter des entsprechenden Netzbetreibers im Navigationsbereich auf der linken Seite im Bereich „Marktakteure“ unter dem Punkt „Netzübertragung“ aufrufen.

Anlagenbetreiber sollen und müssen im Fall einer Netzübertragung die Zuordnung zum Netzbetreiber nicht aktualisieren; diese Zuordnung ändert sich automatisch.

Durch die Übertragung werden dem abgebenden Netzbetreiber die Freigaben und Berechtigungen zur Bearbeitung für die entsprechenden Netzanschlusspunkte und der daran hängenden Objekte (Einheiten, EEG-Anlagen, KWK-Anlagen und Genehmigungen) entzogen und auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

Wichtig ist: Es können nur Einheiten übertragen werden, für die bereits ein Netzanschlusspunkt im Rahmen der Netzbetreiberprüfung (NBP) angelegt wurde. Dabei ist es nicht notwendig, das Ticket der NBP abschließend zu bearbeiten, also auch eine Datenkorrektur zu erstellen. Denn die Pflicht zur NBP wird ebenfalls übertragen:

- Bei bereits abgeschlossenen NBP entsteht keine neue Pflicht zur Prüfung.
- Eine NBP im Status „ungeprüft“ wird beim abgebenden Netzbetreiber geschlossen und es wird eine neue NBP beim aufnehmenden Netzbetreiber geöffnet.
- Eine NBP im Status „Datenkorrektur“ wird beim abgebenden Netzbetreiber geschlossen und es wird eine neue NBP beim aufnehmenden Netzbetreiber geöffnet. Die Datenkorrekturen des abgebenden Netzbetreibers werden nicht übernommen.

In Abstimmung zwischen den beiden beteiligten Netzbetreibern kann die Netzübertragung auch in mehreren Schritten erfolgen, um z.B. laufende Netzbetreiberprüfungen noch abzuschließen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bis zum Abschluss der Übertragung der abgebende Netzbetreiber weiterhin den Zugriff auf vertrauliche Daten behält, die bereits in Zuständigkeit des aufnehmenden Netzbetreibers liegen.

Diese Informationen finden Sie auch auf der Hilfeseite des MaStR unter www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html.

Wann gilt eine Einheit/Anlage als registriert?

Ist eine Registrierung auch dann fristgerecht, wenn sie nicht in allen Daten zutreffend ist? Bzw.: Ist eine Registrierung auch dann fristgerecht, wenn wesentliche Daten wie Standort und Leistung noch fehlerhaft sind?

Wenn der Anlagenbetreiber nach Abschluss der Registrierung feststellt, dass er sich bei einem Datenfeld vertan hat, so hat er die Möglichkeit, eine Korrektur vorzunehmen. Die ursprüngliche Registrierung bleibt dabei gültig. Auch das Meldedatum ändert sich nicht. Dies gilt auch, wenn Sie als Netzbetreiber im Rahmen der Netzbetreiberprüfung einen Korrekturbedarf anmelden und es daraufhin zu einer Korrektur kommt. Datenfehler sind für die Fristwahrung also weitgehend unschädlich. Es gilt das Meldedatum der ersten Registrierung.

Ausnahmen: Es kann keine Registrierung und damit keine Wahrung der Frist angenommen werden, wenn die Daten so grob fehlerhaft sind, dass die Anlage nicht identifiziert werden kann oder wenn die Anlage im falschen Betriebsstatus (z.B. „in Planung“) registriert wurde.

Stilllegungen sind im MaStR registrierungspflichtig

Auch Stilllegungen von Einheiten sind im MaStR zu registrieren, leider ist dies den meisten Anlagenbetreibern nicht bewusst. Um eine erhöhte Bürokratie sowie mögliche Ordnungswidrigkeitsverfahren in solchen Fällen möglichst zu vermeiden, würde die Bundesnetzagentur eine Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern begrüßen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Netzbetreiber im Rahmen anderer Verfahren von der Stilllegung von Einheiten erfahren; wenn es dabei zu einer Kontaktaufnahme mit dem Anlagenbetreiber kommt, wäre es sehr günstig, wenn in die Kommunikation ein Hinweis zur Registrierungspflicht im MaStR aufgenommen werden könnte.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/2

23.3.2020

1. Aktuelle Fehler im System

NBP-Tickets nicht bearbeitbar

Tickets, die vom Netzbetreiber oder vom Anlagenbetreiber zur Klärung an die Bundesnetzagentur übermittelt wurden, können nach der Klärung und erneuter Aufforderung zur Netzbetreiberprüfung nicht bearbeitet werden. Dieser Fehler wird schnellstmöglich behoben.

Im Newsletter 2020/1 war unter Punkt 2. der Fehler aufgeführt, dass bei Korrekturvorschlägen von abhängigen Feldern die falsche Fehlermeldung auftaucht: „In den rot markierten Feldern sind die Angaben fehlerhaft oder unvollständig. Korrigieren oder ergänzen Sie die Angaben.“ Dieser Fehler wird am 26.3.2020 behoben, diese Tickets können ab diesem Zeitpunkt wieder bearbeitet werden.

Stilllegung löst keine Netzbetreiberprüfung aus

Bei der Registrierung der Stilllegung einer Einheit wird derzeit im System keine Netzbetreiberprüfung ausgelöst. Daher erhalten die Netzbetreiber aktuell keine Aufforderung der Bundesnetzagentur gemäß §13 Abs. 1 MaStRV, dieses Datum zu prüfen. Bis dieses Verhalten angepasst wurde und eine Netzbetreiberprüfung bei einer Stilllegung angestoßen wird, kann diese Prüfung entfallen. Die Umsetzung ist für den 9.4.2020 geplant.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Feld zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten korrekt verwenden

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass das neue Feld zur Korrektur der Anlagenbetreiberdaten den Vorgaben entsprechend zu verwenden ist: Wenn Sie Korrekturen zu den Anlagenbetreiberdaten (falscher Name, falsche Hausnummer ODER falscher Anlagenbetreiber) vorschlagen, ist dafür dieses Freitextfeld zu verwenden (vgl. Kapitel 2.3.2.1 „Korrekturvorschlag für Anlagenbetreiberdaten im Freitextfeld“ Seite 21 des Handbuchs zur Netzbetreiberprüfung.) Nur dann wird der Korrekturvorschlag dem Anlagenbetreiber auf verständliche Weise präsentiert.

Eine fehlerhafte Verwendung des Feldes führt zu einer Verschlechterung der Verständlichkeit und zu vielen Rückfragen, sowohl bei Ihnen als auch bei der Bundesnetzagentur.

3. Neuheiten im MaStR

Gründe für Start und Abbruch einer Netzbetreiberprüfung

Für den Start und den Abbruch einer Netzbetreiberprüfung werden ab dem 26.03.2020 im MaStR die Gründe angezeigt. Diese Gründe finden Sie im Verlauf des jeweiligen Tickets. Zum besseren Verständnis der neuen Funktionalität wurde das Handbuch der Netzbetreiberprüfung im Kapitel 1.4 „Wann startet eine Netzbetreiberprüfung“ überarbeitet und es wurde ein neues Kapitel 1.6 „Wo finde ich die abgeschlossenen Netzbetreiberprüfungen“ hinzugefügt.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zur neuen Funktion:

- Es ist geplant, die Gründe für den Start und den Abbruch einer Netzbetreiberprüfung auch direkt in der Ticketübersicht anzuzeigen. Dies wird in Kürze umgesetzt und steht voraussichtlich ab Mai 2020 zur Verfügung.
- Der Neustart einer Netzbetreiberprüfung durch den Fachadministrator oder den Netzbetreiber ist aktuell im System noch nicht umgesetzt, diese Gründe wurden im Handbuch trotzdem bereits aufgenommen. Die Umsetzung ist für den 9.4.2020 geplant.
- Die Stilllegung löst aktuell keine Netzbetreiberprüfung aus (s.o.), dennoch wurde auch dieser Grund im Handbuch bereits aufgenommen, die Umsetzung ist ebenfalls für den 9.4.2020 geplant.

E-Mails und Systemnachrichten an Netzbetreiber werden gestrichen

Bisher wurden die Netzbetreiber über viele Vorgänge im MaStR mit E-Mails und Systemnachrichten informiert. Unter anderem wurden sie auf diesem Weg zur Netzbetreiberprüfung aufgefordert. Auf Grund von Anmerkungen seitens vieler Netzbetreiber und um die Performance des Systems zu verbessern, werden diese E-Mails und Systemnachrichten für die Netzbetreiber ab dem 26.3.2020 entfernt. Die Aufforderung der Bundesnetzagentur zur Netzbetreiberprüfung (§13 Abs. 1 MaStRV) erfolgt, indem im MaStR ein Ticket für diese Netzbetreiberprüfung angelegt wurde und zur Bearbeitung beim jeweiligen Netzbetreiber ansteht. Die Netzbetreiber sind somit verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob neue Tickets im MaStR vorliegen.

Anzeige von deaktivierten Einheiten

In der Liste „Einheiten in meinem Netz“ werden Ihnen ab dem 26.3.2020 auch die aktuell deaktivierten Einheiten angezeigt. Die Deaktivierung einer Einheit erfolgt durch die Qualitätssicherung der Bundesnetzagentur, wenn diese bei der entsprechenden Einheit einen Missbrauch des Systems oder ein Duplikat vermutet. Nach Rücksprache mit dem Anlagenbetreiber wird die Einheit entweder wieder aktiviert oder gelöscht. Die Deaktivierung einer Einheit hat zur Folge, dass diese öffentlich nicht mehr angezeigt wird und das die dazugehörige Netzbetreiberprüfung abgebrochen wird.

4. Allgemeines

Keine Fristverlängerungen

Aktuell erhalten wir vermehrt Anfragen auf Fristverlängerung wegen der langen Bearbeitungszeiten der Tickets aufgrund der Performance des Systems. Hinzu kommen mögliche personelle Engpässe aufgrund der aktuellen Situation. Dass diese Probleme bestehen, ist der Bundesnetzagentur bekannt, auch wenn sie grundsätzlich keine Fristverlängerungen gewähren kann. Daraus folgt:

Der Fokus der Bundesnetzagentur liegt aktuell auf den Neuanlagen und dort sollte er bei Ihnen auch liegen.

- Bei neuen Anlagen, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, ist die Netzbetreiberprüfung wichtig, um die weitere Bearbeitung der Ausschreibung zu ermöglichen. Hieran sind häufig hohe Rückzahlungen an den Anlagenbetreiber gekoppelt. Daher müssen diese Anlagen auf jeden Fall so schnell wie möglich geprüft werden.

-
- Es muss geprüft werden, ob Neuanlagen sich registriert haben, damit Zahlungen nach dem EEG und KWKG ausgezahlt werden können. Bei personellen Engpässen würde es aus Sicht der Bundesnetzagentur in diesen Fällen vorübergehend ausreichen, wenn zunächst nur die Zuständigkeit für diese neue Einheit geprüft wird und entweder abgelehnt oder eine Lokation mit einem dazugehörigen Netzanschlusspunkt angelegt wird. Die eigentliche Prüfung der Daten und eine mögliche Datenkorrektur kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Insgesamt ist zu erwarten, dass auf Grund der aktuellen Situation die Anzahl der Installationen von Neuanlagen rückläufig sein wird und sich damit auch die Anzahl der Prüfungen, die in jedem Fall zeitnah durchgeführt werden müssen, reduzieren wird.

Registrierungen sind auch bei falscher Netzbetreiberzuordnung fristgerecht

Die Registrierung einer Neuanlage gilt auch dann als fristgerecht, wenn der Anlagenbetreiber seine Einheit dem falschen Netzbetreiber zugeordnet hat und für den tatsächlich zuständigen Netzbetreiber keine Netzbetreiberprüfung gestartet wurde und er keinen Zugriff auf die Daten der Einheit und des Anlagenbetreibers hat. Die Zahlungen nach dem EEG oder KWKG dürfen aus diesem Grund nicht gehemmt oder vermindert werden.

Wenn die Netzbetreiberprüfungen schnell durchgeführt werden, kann dieser Fehler schnell behoben werden. Bei Verzögerungen kann der Anlagenbetreiber dem richtigen Netzbetreiber die Registrierungsbestätigung aus dem MaStR vorlegen und damit darlegen, dass er seine Einheit fristgerecht im MaStR registriert hat.

In der MaStR-Registrierungsbestätigung ist der aktuell ausgewählte Netzbetreiber aufgeführt. Zur Klärung bzw. Beschleunigung kann der zuständige Netzbetreiber sich an diesen Netzbetreiber mit der Bitte um Bearbeitung der entsprechenden Netzbetreiberprüfung wenden oder das Versäumnis der Bundesnetzagentur melden, die dann den entsprechenden Netzbetreiber mahnt, die Prüfung durchzuführen.

Verbesserung der Hilfetexte zu Voll-/Teileinspeisung

Zur Auswahl von Volleinspeisung oder Teileinspeisung gab es in der Vergangenheit zahlreiche Nachfragen: Was ist auszuwählen, wenn eine Einheit/Anlage so geschaltet ist, dass sie keinen Strom ins Netz einspeist. Um die Nachfragen zu reduzieren, wurde der Hilfetext zu dieser Auswahl bereits vor einigen Wochen angepasst. Aus dem neuen Text geht hervor, dass die Auswahl „Teileinspeisung“ auch dann zutreffend ist, wenn kein Strom ins Netz eingespeist wird.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/3

7.4.2020

1. Aktuelle Fehler im System

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Sonderfälle bei der Korrektur des Betriebsstatus „dauerhaft stillgelegt“

Bei Einheiten/Anlagen, die im Status „in Betrieb“ registriert wurden, bei denen aber aus Unterlagen des Netzbetreibers hervorgeht, dass diese Einheit bereits stillgelegt ist, kann die Korrektur des Status nicht über einen Korrekturvorschlag erfolgen. Auch bei Einheiten/Anlagen, die im Status „dauerhaft stillgelegt“ registriert wurden, bei denen aber aus den Unterlagen hervorgeht, dass diese Einheit in Betrieb ist, kann die Korrektur des Status nicht über einen Korrekturvorschlag erfolgen. Es kann nur ein Hinweis über das Kommentarfeld an den Anlagenbetreiber übermittelt werden.

Zu diesem Thema finden Sie weitere Hinweise im neuen Handbuch zur Netzbetreiberprüfung, Kapitel 3.1.2 (Veröffentlichung am 9.4.2020).

Hinweis bei Übermittlung zu Klärung durch Bundesnetzagentur

Zur besseren und effizienteren Bearbeitung der Fälle, die Sie zur Klärung an die Bundesnetzagentur übermitteln, bitten wir Sie uns entsprechende Hinweise zum jeweiligen Klärungsfall zu übermitteln. Beachten Sie hierzu das Unterkapitel „Die Einheit existiert nicht, ist ein Duplikat oder ist missbräuchlich vom falschen Anlagenbetreiber eingetragen worden“ im Kapitel 2.1.2. und das neue Kapitel 2.3.4 „Unterstützung bei der Datenkorrektur durch Bundesnetzagentur“ im neuen Handbuch zur Netzbetreiberprüfung (Veröffentlichung am 9.4.2020).

3. Neuheiten im MaStR

Netzbetreiberprüfung erneut starten

Ab dem 9.4.2020 ist es möglich, im MaStR eine Netzbetreiberprüfung erneut zu starten. Dies kann notwendig sein, wenn im Rahmen einer laufenden Netzbetreiberprüfung nach der Versendung eines Korrekturvorschlags oder nach dem Abschluss einer Netzbetreiberprüfung auffällt, dass die Korrektur eines Datums übersehen wurde oder neue Unterlagen vorliegen, die eine Korrektur notwendig machen.

Eine genaue Beschreibung dieser Funktion finden Sie im Kapitel 2.3.5 des neuen Handbuches zur Netzbetreiberprüfung (Veröffentlichung am 9.4.2020).

Wir wünschen allen frühlingshafte Osterfeiertage und bleiben Sie gesund.



MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/4

12.6.2020

1. Aktuelle Fehler im System

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Start einer neuen NBP bei der Registrierung einer endgültigen Stilllegung

Bei der Registrierung einer endgültigen Stilllegung wird nun eine neue Netzbetreiberprüfung gestartet und somit erfolgt eine Aufforderung der Bundesnetzagentur gemäß §13 Abs. 1 MaStRV. Somit kann nun in diesen Fällen eine Prüfung durchgeführt werden. Wir hatten bislang mitgeteilt, dass diese Prüfung entfallen kann (vgl. Newsletter 2020/2). Das gilt nun nicht mehr.

Identifikationsnummer der Netzbetreiber

Einige Netzbetreiber haben sich entschieden, für ihre aktuellen Prozesse, aber auch für die zukünftigen Prozesse zur besseren automatischen Identifikation die im MaStR zur Verfügung gestellte Identifikationsnummer zu verwenden. Um den Netzbetreiber bei der Verwendung dieses Identifikators mehr Freiheiten zu geben, wird diese Nummer im System nun vertraulich behandelt, sie kann also nur vom zuständigen Netzbetreiber, dem jeweiligen Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Und im Gegensatz zum bisherigen Zustand bleibt die Nummer zukünftig nach Abschluss der Netzbetreiberprüfung erhalten und wird bei einer erneuten Netzbetreiberprüfung wieder angezeigt. Identifikationsnummer von Einheiten, bei denen vor dem 4.6.2020 die Netzbetreiberprüfung abgeschlossen wurde, sind entfernt worden und können nicht wiederhergestellt werden.

Es ist jedoch geplant, die Identifikationsnummer so anzupassen, dass diese auch nach dem Start einer Netzbetreiberprüfung noch nachgetragen bzw. bearbeitet werden kann. Sobald diese Funktion zur Verfügung steht, teilen wir Ihnen dies im Newsletter mit.

3. Neuheiten im MaStR

Neue Liste mit gelöschten und deaktivierten Einheiten

In der Phase der Erstbefüllung des MaStR ist es noch häufig notwendig, Einheiten zu löschen, da diese doppelt oder falsch registriert wurden. Eine gelöschte Einheit ist nicht mehr in den Übersichtslisten für die Einheiten zu finden, die dazugehörige Netzbetreiberprüfung wird abgebrochen und die Freigabe für die vertraulichen Daten wird entzogen. Damit die Netzbetreiber und auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, herauszufinden, ob eine Einheit im MaStR existiert hat, gibt es nun eine weitere Übersichtsliste für gelöschte und deaktivierte Einheiten. Diese Liste enthält neben der MaStR-Nummer der Einheit, die Information um welche Art von Einheit es sich gehandelt hat. Das Datum der letzten Aktualisierung gibt an, wann die Einheit gelöscht wurde.

Druckansicht für Einheiten und deren Gruppierungsobjekte

Über die Schaltfläche „Weitere Aktionen“ in der Detailansicht und die Aktion „Ansicht drucken“ können die gesamten Daten dieser Einheit und der dazugehörigen Gruppierungsobjekte nun in einem druckfähigen Format angezeigt werden.

Entfernung der Mail während einer laufenden Netzbetreiberprüfung

Bisher wurden die Netzbetreiber im Rahmen einer laufenden Netzbetreiberprüfung darüber informiert, dass der Anlagenbetreiber noch einmal Änderungen an den Daten vorgenommen hat. Diese Nachricht hat sich als nicht besonders hilfreich herausgestellt und sie wird daher insbesondere zur Verbesserung der Performance ab dem 18.06.2020 nicht mehr versendet.

Dies stellt keinen Nachteil für den Gesamtprozess dar. Denn jedes Mal, wenn ein Korrekturvorschlag geöffnet wird, werden dort die aktuellen Daten hinterlegt. Sollte die zwischenzeitliche Änderung des Anlagenbetreibers dazu führen, dass der neue Wert dem Korrekturvorschlag des Netzbetreibers entspricht, so kann der Anlagenbetreiber sowohl durch Annehmen als auch durch Ablehnen des Korrekturvorschlags das richtige Ergebnis festhalten.

4. Allgemeines

Erinnerung der Anlagenbetreiber an Registrierungspflicht

Am 31. Januar 2021 läuft die 24-monatige Übergangsfrist des MaStR ab. Bis dahin müssen sich laut § 25 Abs. 2 MaStRV alle Einheiten registriert haben. Ab diesem Zeitpunkt ist gemäß § 25 Abs. 6 MaStRV auch § 23 Abs. 1 MaStRV für alle Einheiten anzuwenden. Dies bedeutet, für Einheiten die bis zum 31. Januar 2021 nicht registriert wurden, werden die Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem EEG sowie Ansprüche auf Zahlungen nach dem KWKG erst fällig, wenn dieses Versäumnis nachgeholt wurde. Bis dahin müssen die Zahlungen und auch mögliche Abschlagszahlungen einbehalten werden.

Dies stellt für die Netzbetreiber einen hohen organisatorischen Aufwand dar. Wir bitten Sie frühzeitig mit der Umsetzung zu beginnen und Ihre Systeme so einzustellen, dass Sie nur noch die Zahlungen leisten, für die die Voraussetzungen erfüllt sind. Mit den ÜNB ist zu klären, wie die einbehaltenen Gelder verbucht werden.

Wir halten es für wahrscheinlich, dass ein nennenswerter Teil der Anlagen die Registrierung nicht rechtzeitig vor dem Ende der Übergangsfrist durchgeführt hat. Es kommt also voraussichtlich zu einer recht häufigen Anwendung der Regelung.

Sie und wir sollten die Zeit nutzen, die Fallzahl möglichst weit zu senken. Soweit es uns möglich ist, möchten wir Sie bei der Minimierung dieser Fälle unterstützen:

- Wir werden z.B. die Anlagenbetreiber kontaktieren, die sich im MaStR registriert haben, aber noch keine Einheit registriert haben.
- Wir haben ein Erinnerungsschreiben der Bundesnetzagentur erstellt, das Sie, falls Sie einen Erinnerungsrunde für die noch zu registrierenden Einheiten planen, Ihrem Erinnerungsschreiben hinzufügen können. Der Versand dieses Erinnerungsschreibens ist keine Pflicht. Das Erinnerungsschreiben wurde im Anhang der Mail zu diesem Newsletter an alle verantwortlichen Marktakteursvertreter der Netzbetreiber versendet.

Vorgehen bei Einheiten, die von der Marktraumumstellung betroffen sind

Gasverbrauchs- und Gaserzeugungseinheiten die im Rahmen der Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas umgestellt werden, müssen im MaStR nicht neu registriert werden. Die Information, ob eine Einheit an ein L-Gas und H-Gas-Gebiet angeschlossen ist, pflegt der jeweils zuständige Anschlussnetzbetreiber am Netzanschlusspunkt für diese Einheit. Dies bedeutet: bei einer Änderung dieses Wertes muss der zuständige Anschlussnetzbetreiber im MaStR diesen Wert überarbeiten.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/5

15.7.2020

1. Aktuelle Fehler im System

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Neuer Klärungsprozess „Eventuelles Duplikat“

Ab dem 30.07.2020 steht ein neuer Klärungsprozess zur Verfügung, um der Bundesnetzagentur Duplikate zu melden. Hierzu wurde das folgende Kapitel im Handbuch zur Netzbetreiberprüfung angepasst: Kapitel 2.1.2 „Vorgehen, falls die Einheit nicht identifiziert werden kann“, Unterkapitel „Die Einheit existiert nicht, ist ein Duplikat oder ist missbräuchlich vom falschen Anlagenbetreiber eingetragen worden“.

CSV-Export der anstehenden Tickets oder der Ticketübersicht (Beschränkung und Delta-Funktion)

Viele Netzbetreiber nutzen den CSV-Export der anstehenden Tickets, um ihre Arbeit im MaStR intern zu dokumentieren bzw. zu organisieren. Wenn viele Netzbetreiber dies gleichzeitig tun, belastet der Export das gesamte System. Aus diesem Grund haben wir uns dafür entschieden, diesen Export, wie alle anderen Exporte im MaStR auf 5.000 Datensätze zu beschränken. Diese Beschränkung gilt ab dem 30.7.2020. Damit Sie sicherstellen können, dass trotz der Beschränkung alle Tickets heruntergeladen werden können, wurde in den Ticketlisten die Spalte „Datum der letzten Aktualisierung“ hinzugefügt. Dieses Datum ermöglicht es nur die Tickets, die sich seit dem letzten Export geändert haben zu filtern und nur für dieses Delta den neuen Export zu erstellen. Es empfiehlt sich u.U. dazu die „Ticketübersicht“ zu verwenden, denn hier werden auch die Tickets angezeigt, die seit dem Export aus verschiedenen Gründen geschlossen wurden. Ein Delta-Export aus der Liste der „anstehenden Tickets“ enthält dagegen nur die Tickets, die seit dem letzten Export neu hinzugekommen sind.

Das Datum des letzten Exportes wird nicht im MaStR hinterlegt, sondern muss außerhalb des MaStR von Ihnen vermerkt werden.

Gründe für Start und Abbruch einer NBP in Ticketlisten

Zukünftig werden die Gründe für den Start oder den Abbruch einer Netzbetreiberprüfung in den Ticketlisten in der Spalte „Letzter Vorgang“ angezeigt. Diese Funktion kann nur für Tickets angezeigt werden, die nach dem Release am 16.07.2020 entstehen oder sich ändern. Für alle älteren Tickets bleibt die Spalte leer.

Nähere Erläuterungen zu dieser Funktion können Sie auch dem Handbuch zur Netzbetreiberprüfung Kapitel 1.5 und Kapitel 1.6. entnehmen.

Keine Löschung von Datensätzen über Datenkorrektur möglich

Sollte es auch Ihrer Sicht notwendig sein, dass ein Anlagenbetreiber ein eingetragenes Datum wieder entfernt, weil diese Angabe nicht für die entsprechende Einheit gilt, dann kann dies dem Anlagenbetreiber nur über das Bemerkungsfeld mitgeteilt werden. Das MaStR stellt keine Funktion zur Verfügung, mit der Sie einen solchen Löschungshinweis bei einer Datenkorrektur übermitteln können.

Entfernt werden können grundsätzlich nur Pflichtfelder (zwei Sterne), aber nie Registrierungsvoraussetzungen (ein Stern). Welches Datum ein Pflichtfeld und welches eine Registrierungsvoraussetzung ist, können Sie den (aktualisiert veröffentlichten, s.u.) Datendefinitionen unter dem folgenden Link entnehmen: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/hintergrund.html>.

Die Entfernung eines Datums könnte z.B. notwendig sein, wenn der Anlagenbetreiber bei Verbrennungseinheiten einen weiteren Brennstoff angegeben hat, obwohl aus Ihrer Sicht keine weiteren Brennstoffe eingesetzt werden.

Nachträgliche Anpassung der Identifikationsnummer möglich

Ab dem 30.07.2020 kann die, evtl. durch den Netzbetreiber vergebene, Identifikationsnummer auch nach dem Start der Netzbetreiberprüfung durch den Anlagenbetreiber noch nachgetragen bzw. bearbeitet werden. Dieses Datum ist aber nicht Bestandteil des feldbasierten Korrekturvorschlages, sondern eine Aufforderung zur Korrektur bzw. zur nachträglichen Ergänzung kann nur über das Nachrichtenfeld erfolgen.

Wir empfehlen bei einer Aufforderung über das Nachrichtenfeld dem Anlagenbetreiber den folgenden Hinweis mitzusenden:

„Hinweis: Um die Identifikationsnummer zu bearbeiten wechseln Sie bitte in die Detailansicht Ihrer Einheit. Zur Detailansicht gelangen Sie indem Sie auf Ihrer Startseite in der Tabelle „Einheiten des aktiven Anlagenbetreibers“ die entsprechende Einheit anklicken. Wechseln Sie nun in den Reiter „Netzanschluss“, aktivieren Sie dort über die Schaltfläche „Netzanschlussdaten bearbeiten“ die Bearbeitung und nehmen die Änderungen an der Identifikationsnummer vor. Nachdem Sie die Änderung abgespeichert haben, wechseln Sie wieder über die Ticketprozesse oder den Link in Ihrer Nachricht in dieses Ticket und schließen Sie dort die Bearbeitung ab.“

3. Neuheiten im MaStR

Neue Adressdaten und Verwaltungsgebiete

Zum 18.06.2020 haben wir die im MaStR hinterlegten Adressdaten und Verwaltungsgebiete aktualisiert. Die Aktualisierung umfasst die folgenden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zur Verfügung gestellten digitalen Geodaten:

- Georeferenzierte Adressdaten (GA) mit dem Stand April 2019
- Verwaltungsgebiete 1:25000 mit dem Stand Dezember 2019

Aktualisierungen der Schreibweise von bereits existierenden Datensätzen konnten nicht in die neue Schreibweise übertragen werden (z.B. „Str. in Straße“ oder „ue in ü“). Betroffene Anlagenbetreiber erhalten bei Bearbeitung im System eine Fehlermeldung und müssen ihre Adresse erneut eingeben. Dies kann zu Anrufen bei unserer und Ihrer Hotline führen.

Neue Versionen der Datendefinitionen und der Hilfetexte

Auf den Hilfeseiten des MaStR stellen wir Ihnen die technischen Definitionen der Daten im MaStR zur Verfügung. Entsprechend neuer Erkenntnisse müssen hier Anpassungen vorgenommen werden. Wir haben die entsprechenden Dateien aktualisiert und Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/hintergrund.html>. Die Dateien enthalten im Tabellenblatt „Revisionsliste“ eine Änderungshistorie, der Sie genau entnehmen können, welche Änderungen es gab.

Weiterhin wurde auch die auf dieser Seite zur Verfügung gestellte Datei für die im MaStR verwendeten Hilfetexte aktualisiert. Hier stellen wir Ihnen keine Änderungshistorie zur Verfügung. Über wichtige Änderungen der Hilfetexte bei netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten informieren wir Sie auch über den Newsletter.

4. Allgemeines

Registrierung von Notstromaggregaten und USV

Die Bundesnetzagentur hat bzgl. der Registrierungspflicht von Notstromaggregaten, USVs und Stromerzeugungseinheiten zur Sicherheitsbeleuchtung im Marktstammdatenregister ein Hinweispapier erstellt. Bestimmte Anlagen müssen weiterhin im MaStR registriert werden, bei anderen Anlagen sieht die Bundesnetzagentur von einer Durchsetzung der Registrierungspflicht ab.

Vollständig können Sie die Auffassung der Bundesnetzagentur den Hinweisen auf den Hilfeseiten des Marktstammdatenregisters entnehmen. Folgender Link führt Sie direkt zum entsprechenden Dokument:

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/20200414_Hinweise_zur_Registrierungspflicht_bei_Notstromaggregaten_USVs_und_Sicherheitsbeleuchtung.pdf

Netzbetreiberprüfung: Grundsätzlich ist die Netzbetreiberprüfung bei Notstromaggregaten vollumfänglich durchzuführen. Wie bei Balkon-Anlagen und Stromspeichern kann es sein, dass die Netzbetreiber die Notstromaggregate, USVs und Sicherheitsbeleuchtungen erst durch die Registrierung kennen lernen. Bei der Netzbetreiberprüfung dieser Anlagen sind die allgemein gültigen Maßstäbe anzulegen (vgl. Newsletter 2019/6).

Beispiel: Auch bei der Registrierung eines kleinen Notstromaggregates, dessen Registrierung nach dem o.g. Hinweispapier der Bundesnetzagentur entbehrlich wäre, wird eine Netzbetreiberprüfung ausgelöst, die entsprechend durchzuführen ist.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/6

23.9.2020

1. Aktuelle Fehler im System

Automatische Absendung von Korrekturvorschlägen durch mehrfaches Zwischenspeichern

Bei mehrfachem Zwischenspeichern von Korrekturvorschlägen kann es aktuell vorkommen, dass dieser Korrekturvorschlag vom System automatisch versendet wird. Um das Fehlverhalten besser nachstellen zu können, melden Sie uns bitte über das Kontaktformular die Prozessnummer von Netzbetreiberprüfungen, wenn dieses Fehlverhalten bei Ihnen aufgetreten ist.

Export der Netzanschlusspunkte in meinem Netz nicht möglich

Es war vorübergehend nicht möglich, die Liste „Netzanschlusspunkte in meinem Netz“ zu exportieren. Der Fehler wurde mit dem Release am 13.8.2020 behoben.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Abfrage zur Inanspruchnahme der Zahlungen nach § 19 EEG entfällt

Mit der Novelle der MaStRV vom 8.8.2020 ist die Abfrage des Feldes „Sollen, wurden oder werden für den in der Solaranlage erzeugten Strom Zahlungen des Netzbetreibers in Anspruch genommen?“ entfallen. Aus diesem Grund werden wir die Abfrage zum nächstmöglichen Zeitpunkt am 8.10.2020 aus dem MaStR entfernen. Gleichzeitig wird dieses Feld insgesamt im MaStR gelöscht. Dies bedeutet, dass alle - auch die bisherig getätigten - Angaben zu diesem Feld entfernt werden. Es ist seitdem weder erforderlich noch notwendig, die Angaben zu diesem Feld zu Kenntnis zu nehmen oder zu prüfen. Sollten Sie im Rahmen eines Korrekturvorschlages für dieses Feld eine Korrektur angefordert haben, werden wir diesen Korrekturvorschlag am 8.10.2020 entfernen. Aktuelle Hemmungen von Zahlungen nach dem EEG, die auf einer solchen Angabe basieren, sind durch die Verwaltungsänderung gegenstandslos und sollten aufgehoben werden.

3. Neuheiten im MaStR

Verbesserung der Benutzerverwaltung

Im Rahmen der letzten Releases wurde die Benutzerverwaltung verbessert. Im Reiter „Benutzer“ in der Detailansicht des MaStR-Zugangs, der dem Zugangsadministrator zur Verwaltung der Benutzer dient, werden nun die Benutzernamen und der Status der Benutzer angezeigt. Der Zugangsadministrator kann in der Detailansicht der einzelnen Benutzer diese deaktivieren und aktivieren oder löschen.

Weiterhin wurde auch im Reiter „Benutzerrollen“ der Marktakteure der Benutzername hinzugefügt, um eine bessere Identifizierung des Benutzers zu ermöglichen.

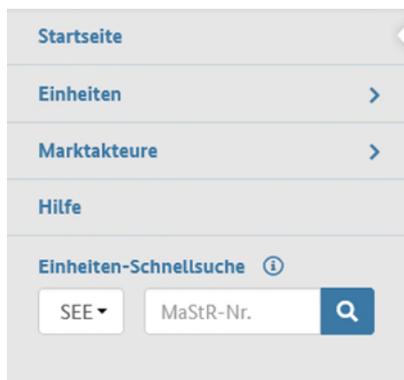
Vorauswahl des Anschlussnetzbetreibers

Da es bisher bei Registrierungen immer wieder zur Auswahl des falschen Anschlussnetzbetreibers durch den Anlagenbetreiber kommt, werden nun die bereits im MaStR registrierten Daten verwendet, um dem Anlagenbetreiber eine Vorauswahl des höchstwahrscheinlich richtigen Anschlussnetzbetreibers anzubieten. Hierzu wird der vom Anlagenbetreiber registrierte Standort mit den anderen an diesem Standort registrierten Einheiten verglichen. Dem Anlagenbetreiber werden dann die Anschlussnetzbetreiber vorgeschlagen, denen an diesem Standort (in dieser Gemeinde) bereits Einheiten zugeordnet sind.

Wir hoffen, dass durch diese Neuerung die Notwendigkeit zur Ablehnung von Netzbetreiberprüfungen wegen Nichtzuständigkeit minimiert werden kann.

Schnellsuchfunktion für Einheiten

Mit dem kommenden Release am 24.09.2020 stellen wir in der Menüleiste des MaStR eine Schnellsuchfunktion für Einheiten zur Verfügung. Über diese Schnellsuchfunktion gelangen Sie direkt in die Detailansicht einer Einheit. Beachten Sie, dass Sie für die Anzeige von vertraulichen Daten im System angemeldet sein müssen.



Diese Funktion wurde auf Anregung der Netzbetreiber des Expertenkreises zum MaStR umgesetzt.

4. Allgemeines

Woran lässt sich erkennen, wer der Betreiber einer Einheit oder Anlage ist?

Die Frage, wer der Betreiber einer Einheit oder Anlage ist, kann in den allermeisten Fällen ohne weiteres beantwortet werden. In manchen Fällen, insbesondere bei großen Anlagen, kann die Frage komplizierter sein. Anlagenbetreiber einer Stromerzeugungseinheit ist,

- wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Einheit/Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt.

Vgl. dazu den Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, insbesondere S. 22 ff. (www.bnetza.de/eigenversorgung)

Es gilt der Grundsatz: **Jede Einheit und jede Anlage wird von genau einem Anlagenbetreiber betrieben.** Dies kann entweder eine natürliche Person sein, oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft wie beispielsweise eine GmbH, eine GbR oder ein e.V.

Das Eigentum an der Anlage kann ein Indiz dafür sein, wer der Anlagenbetreiber ist. Relevant ist aber einzig, wer gemäß den vorstehend genannten Kriterien die Anlage betreibt. Die steuerrechtliche Einordnung und das tatsächliche Vorgehen von Netzbetreibern sind für die Frage, wer der Anlagenbetreiber ist, nicht von Belang.

Wegen der Häufigkeit der Fragestellung sollen zwei Beispiele erläutert werden:

- **Familien-Konstellation.** Bei Familienmitgliedern, die in gemeinsamen Wohnungen leben, ist es unerheblich, ob die Anlage von einem Familienmitglied oder von der Familie gemeinsam betrieben wird. Im MaStR kann ein Familienmitglied oder die Familie als Ganzes als Anlagenbetreiber registriert werden. Für diese Konstellationen gibt es im MaStR die Möglichkeit, die Anrede „Familie“ auszuwählen. Diese Anrede soll auch dann gewählt werden, wenn es sich beim Anlagenbetreiber nicht um eine Familie im engeren Sinne, sondern um eine sonstige Lebensgemeinschaft natürlicher Personen handelt.
- **Gemeinschafts-Anlage:** Wenn sich eine Gruppe (z.B. die Eigentümergemeinschaft eines Hauses) zusammenschließt, um gemeinsam eine Solaranlage zu betreiben, dann ist dieser Zusammenschluss (zum Beispiel als GbR) auch als Betreiber der Anlage anzusehen und entsprechend ins MaStR einzutragen.

Hinweis: Die Registrierung im Marktstammdatenregister hat nach § 8 Absatz 3 MaStRV keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen. Die Zuordnung einer Anlage zu einem Anlagenbetreiber kann durch den Eintrag ins Marktstammdatenregister weder erzeugt noch geändert, sondern nur dokumentiert werden.

Diese Frage und Antwort wurde auch in die FAQ des MaStR unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/faq.html> aufgenommen.

Registrierung von Datenänderungen

Da es mittlerweile auch immer häufiger zu Änderungen von bereits registrierten Daten im MaStR kommt, möchten wir Sie an dieser Stelle auch auf unsere **FAQs zum Thema „Meine Daten haben sich geändert“** hinweisen:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/faq.html>

Diese FAQ richten sich hauptsächlich an die Anlagenbetreiber, können Sie aber auch bei richtigen Umsetzung im MaStR unterstützen.

Insbesondere ist es bei allen Datenänderungen wichtig, dass eine maximale Transparenz der Geschehnisse im MaStR dokumentiert wird.

- Bei Verkäufen von Einheiten mit Standortwechseln oder Betreiberwechseln sollen keine neuen Einheiten im MaStR registriert werden, sondern die existierenden Einheiten entsprechend angepasst werden (vgl. insbesondere FAQ „Meine PV-Anlage ist (teilweise) umgezogen. Wie registriere ich das?").
- Bei Verkäufen von Einheiten mit gleichzeitigem Splitting und Betreiberwechsel, ist es wichtig, dass der alte Betreiber noch die Aufteilung der Einheiten in die neuen kleineren Einheiten vornimmt und erst anschließend den oder die Betreiberwechsel anstößt.

Allgemeine Informationen zu Papierregistrierungsverfahren im MaStR

Die MaStR-Verordnung sieht vor, dass Anlagenbetreibern, die natürliche Personen sind, ihre Registrierung im MaStR auch mit Papierformularen durchführen können.

Wir haben Rückmeldungen erhalten, dass auch bei den Netzbetreibern Rückfragen zum Prozess der Papierregistrierung an-/aufkommen. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen diesen Prozess an Beispielen vorstellen und Sie auch auf die Nachteile dieses Prozesses hinweisen.

1. Anfrage der Formulare

Um die Formulare zu bekommen, müssen die Anlagenbetreiber die MaStR-Hotline anrufen und dort ihre Adresse und die Anzahl der benötigten Formulare durchgeben. Zur Ihr Information finden Sie ein Musterformular für ein Registrierungsformular für den Anlagenbetreiber und für eine Solaranlage im Anhang. Diese Musterformulare sind nur zu Ansichts- und Lehrzwecken zu verwenden. Denn für die Anlagenbetreiber gilt, dass die Formulare immer nur im Original verwendet werden dürfen. Sie sind individualisiert und nummeriert. Kopierte Formulare werden nicht akzeptiert, nur das Original kann verarbeitet werden.

Im Gespräch mit den Anlagenbetreibern versuchen wir diese immer zu überzeugen, dass eine Registrierung im Webportal schneller und weniger fehleranfällig und daher insbesondere im weiteren Verlauf der Datenkorrektur und bei Datenanpassungen weniger aufwendig ist.

2. Einpflegen der Daten

Nur komplett ausgefüllte, lesbare Formulare können durch unsere Mitarbeiter ins Portal übernommen werden. Dies führt dazu, dass wir Formulare erneut versenden müssen, um fehlende oder unleserliche Eintragungen ergänzen zu lassen. Um die Anzahl dieser erneuten Abfragen zu minimieren, versuchen wir so großzügig wie möglich Felder zu entziffern. Dieses Vorgehen ist fehleranfällig und kann daher zu einem erhöhten Korrekturbedarf bei den Daten führen.

Im Papierregistrierungsprozess wird der zuständige Anschlussnetzbetreiber durch die Mitarbeiter der Bundesnetzagentur anhand der Postleitzahl ausgewählt. Dieses Verfahren führt dazu, dass möglicherweise vom Netzbetreiber vergebene Identifikationsnummer in der Papierregistrierung auch nicht eingetragen werden können.

Nach dem die Daten im MaStR registriert wurden startet die Netzbetreiberprüfung (dabei ist das Meldedatum immer gleich dem Posteingangsdatum der Formulare).

3. Netzbetreiberprüfung

Bei der Netzbetreiberprüfung besteht die Schwierigkeit darin, dass kein direkter Kontakt über das MaStR zu diesen Anlagenbetreibern möglich ist. Für den Netzbetreiber ist nur über Umwege erkennbar, dass der Anlagenbetreiber eine Registrierung per Papierformularen durchführt: Als „verantwortlicher Marktakteursvertreter“ ist bei jedem Papierregistrierungsvorgang „Bundesnetzagentur Papierregistrierung“ eingetragen.

4. Korrekturbedarf

Jeder von Ihnen festgestellte Korrekturbedarf, jede Nachricht an den Anlagenbetreiber muss im Rahmen der Papierregistrierung in Papierform an den Anlagenbetreiber weitergeleitet werden. Dazu er-

stellt die Bundesnetzagentur die erforderlichen Korrekturformulare. Ein Musterformular für die Korrektur finden Sie ebenfalls im Anhang. Dieser Prozess ist aus unserer Sicht nur teilweise zu automatisieren, in vielen Fällen muss eine manuelle Sichtung der Korrekturvorschläge erfolgen, insbesondere der Korrekturvorschläge zum Anlagenbetreiber. Durch die Verzögerung bei der Bearbeitung kann es sein, dass der Anlagenbetreiber den von Ihnen festgestellten Korrekturbedarf erst mit einem gewissen Zeitversatz zugesendet bekommt.

Die Rücksendungen der Korrekturformulare müssen entgegengenommen, erneut entziffert und eingepflegt werden. Ist Ihr Datenkorrekturprozess in zwei Schritte unterteilt, dann müssen auch hier zweimal Formulare versendet und eingepflegt werden.

5. Weitere Schritte

Nicht nur der Registrierungsvorgang und die Datenkorrektur, sondern auch jegliche zukünftige Änderung, Stilllegung oder Betreiberwechsel seitens der Anlagenbetreiber muss immer wieder auf postalischem Weg erfolgen. All diese Sendungen verursachen Portokosten sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim Staat.

Insgesamt besteht im Rahmen der Papierregistrierung ein höheres Risiko für Korrekturbedarfe und die Herstellung dieser Korrektur ist aus unserer Sicht sehr viel aufwendiger, als im IT-gestützten Prozess im Webportal. Sollte es dem Anlagenbetreiber möglich sein, mit Unterstützung von Kindern, Freunden oder z.B. dem Installateur der Anlage eine internetgestützte Registrierung durchzuführen, wäre das vorzuziehen.

Aus diesem Grund bitten wir auch Sie Ihren Anlagenbetreiber diesen Weg nicht aktiv zu empfehlen.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2020/7

10.12.2020

1. Aktuelles

Performance des Systems

In den zweiwöchig stattfindenden Wartungen des MaStR wird jeweils die Performance eines bestimmten Bereiches verbessert; zum 19.11.2020 wurden in diesem Zusammenhang neue Server für das System in Betrieb genommen. Aktuell wird jedoch jede Verbesserung des Systems durch die stark ansteigenden Registrierungszahlen (siehe Abbildung) weitgehend aufgebraucht.

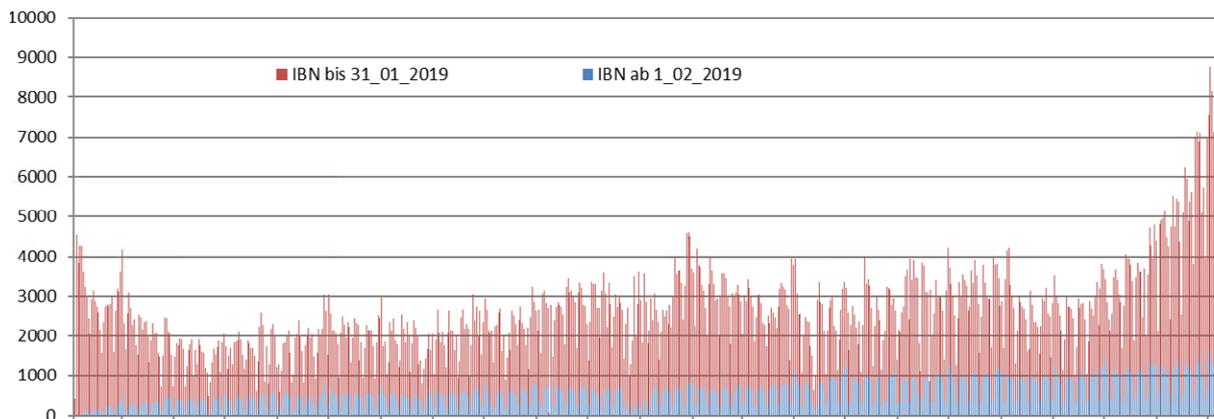


Abbildung: Tägliche Registrierungen im Marktstammdatenregister

Priorisierung des Supports auf Erstregistrierungen

Um gewährleisten zu können, dass Anlagenbetreiber, die sich und Ihre Anlagen bis zum 31.01.2021 im MaStR registrieren müssen, ausreichend Support durch die Bundesnetzagentur erhalten, werden wir Anfragen im Zusammenhang mit Neuregistrierungen in den kommenden Wochen prioritär bearbeiten. Wir erhalten derzeit auch eine hohe Anzahl an Anfragen von Marktakteuren zum Thema „Datenkorrektur“. Diese Anfragen werden von uns aufgrund der hohen Auslastung in der nächsten Zeit lediglich mit einem standardisierten Text beantwortet, der darauf hinweist, dass Fragen zu diesem Thema aktuell nicht bearbeitet werden können. Aus diesem Grund wird es voraussichtlich bei Ihnen zu vermehrten Anfragen kommen.

Um die Anzahl solcher Anfragen bei Ihnen und bei uns beherrschbar zu machen, möchten wir Sie bitten, wann immer möglich, sich bei den Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme bis 31.01.2019) auf Einheiten mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt zu konzentrieren. Unabhängig von der Einleitung der Netzbetreiberprüfung durch Versenden eines Korrekturvorschlages müssen Prozesse, wie die Prüfung, ob die Anlage oder Einheit an Ihr Netz angeschlossen oder ein anderer Netzbetreiber zuständig ist, natürlich erfolgen. Dem entsprechend werden wir vor dem 01.06.2021 keine Mahnverfahren wegen nicht fristgerecht durchgeführter Netzbetreiberprüfungen bei Bestandsanlagen (Inbetriebnahme bis 31.01.2019) mit einer installierten Leistung von unter 100 Kilowatt einleiten.

2. Netzbetreiberprüfung

Die Informationen in diesem Abschnitt werden, soweit nicht bereits geschehen, in das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung integriert.

Änderung des Prozesses der Netzbetreiberprüfung von endgültig stillgelegten Einheiten

Bei einer endgültigen Stilllegung einer Einheit startet eine neue Netzbetreiberprüfung. Dies wird als Grund für die Netzbetreiberprüfung im letzten Vorgang angezeigt. Nach Abschluss der Netzbetreiberprüfung und Bestätigung der Stilllegung durch den Netzbetreiber, wird die Einheit vom Netzbetreiber abgekoppelt und nicht mehr in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ angezeigt.

Speicher und PV-Anlage an einer Lokation

Für Speicher und PV-Anlagen, die an einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt angeschlossen sind, soll im MaStR eine gemeinsame Lokation, die des gemeinsamen Netzanschlusspunktes, eingetragen werden. In diesem Fall soll für den zur PV-Anlage gehörenden Speicher keine neue Lokation angelegt werden, sondern der Speicher über die Funktion „An bestehende Lokation umziehen“ zur bereits registrierten Lokation der PV-Anlage hinzugefügt werden. Die gemeinsame Lokation und der gemeinsame Netzanschlusspunkt sind das Merkmal, über das die Zusammengehörigkeit im MaStR abgebildet wird.

3. Neuheiten im MaStR

Automatische Datenkorrektur nach Fristablauf

Wir haben Rückmeldungen von Netzbetreibern bekommen, dass Anlagenbetreiber nicht auf die übermittelten Korrekturvorschläge im Rahmen der Datenkorrektur reagieren. Zur Behebung dieses Problems möchten wir von einer Möglichkeit Gebrauch machen die uns die MaStRV bietet. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 MaStRV kann die Bundesnetzagentur in bestimmten Fällen Daten ändern, sofern sie die Marktakteure über die beabsichtigte Änderung informiert hat. Sofern die Bundesnetzagentur solche Änderungen vorgenommen hat, informiert sie die zur Registrierung verpflichteten Marktakteure über die Änderung.

Auf Basis dieser Regelung haben wir zum 03.12.2020 die „**automatische Datenkorrektur nach Fristablauf**“ in Betrieb genommen. Die automatische Datenkorrektur ist so programmiert, dass sie den vom Netzbetreiber erstellten Korrekturvorschlag für Daten von Einheiten nach Ablauf von vier Wochen automatisch übernimmt, sofern der Anlagenbetreiber nicht über das Ticket im MaStR widerspricht. Damit die automatische Datenkorrektur für einen Korrekturvorschlag aktiviert wird, muss dieser Vorschlag bestimmte Kriterien erfüllen: Der Korrekturvorschlag darf ausschließlich geeignete Angaben enthalten. Daraus ergibt sich umgekehrt, dass **keine** automatische Datenkorrektur ausgelöst werden kann, wenn eine der folgenden Gegebenheiten vorliegt:

- Der Korrekturvorschlag enthält ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber.
- Der Korrekturvorschlag enthält einen Korrekturvorschlag zu den Anlagenbetreiberdaten in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld.
- Der Korrekturvorschlag weist auf eine erforderliche Korrektur hin, enthält aber keinen Korrekturwert.

Bei allen Aufforderungen zur Datenkorrektur, bei denen die automatische Datenkorrektur aktiviert wurde, weicht der Prozess wie folgt vom bisherigen Datenkorrekturprozess ab:

- Nach Absendung des Korrekturvorschlages durch den Netzbetreiber erhält der Anlagenbetreiber einen abweichenden Text in der Nachricht „Aufforderung zur Datenkorrektur“, der ihn über die automatische Datenkorrektur aufklärt.
- Die Korrekturvorschläge des Netzbetreibers werden automatisch übernommen, wenn der Anlagenbetreiber nach vier Wochen nichts unternommen hat. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber das entsprechende Ticket im MaStR nicht bearbeitet hat. (Wenn der ABR das Ticket nur angesehen hat, aber nichts getan hat, werden die Korrekturvorschläge ebenfalls übernommen.)
- Wenn die Korrekturvorschläge automatisiert übernommen wurden, erhält der Anlagenbetreiber eine Nachricht, dass die Korrekturvorschläge übernommen wurden.
- Das Ticket geht in die Wiedervorlage zum Netzbetreiber.
- Eine automatische Datenkorrektur ist in der Wiedervorlage an der Bezeichnung des letzten Vorgangs zu erkennen: „Übernahme des Korrekturvorschlags nach Fristablauf“.

Diese neue Funktion wird nur auf Korrekturvorschläge angewandt, die ab dem 3.12.2020 erstellt wurden. Für die älteren Korrekturvorschläge plant die Bundesnetzagentur ab Frühjahr 2021 Erinnerungsmails an die Anlagenbetreiber zu versenden.

Filtern nach aktuellem Ticket

In den Ticketübersichten wurde der Filter für das aktuelle Ticket hinzugefügt.

Erweiterte Prozessbeschreibung zur Funktion „Netzübertragung“

Seit dem Start des MaStR gab es bereits einige Netz- bzw. Gebietsübergaben bei Netzbetreibern. Diese Übergaben sind im MaStR über die Funktion „Netzübertragung“ zu registrieren. Damit wird die neue Zuordnung der Lokationen und Netzanschlusspunkte zu dem neu zuständigen Netzbetreiber angestoßen. Hierbei kam es zu häufigen Rückfragen. Aus diesem Grund wurde die Prozessbeschreibung zur Funktion „Netzübertragung“ überarbeitet und erweitert. Diese Funktion und die Beschreibung finden Sie im Menü „Marktakteure“.

Anzeige aller Einheiten eines Anlagenbetreibers

Im MaStR wurde eine neue Ansicht hinzugefügt. In der Detailansicht des Anlagenbetreibers gibt es einen neuen Reiter „Zugehörige Einheiten“. In diesem Reiter werden alle Einheiten des Anlagenbetreibers mit den wichtigsten Eckdaten angezeigt (siehe Abbildung).

Marktakteure / Meine Marktakteure / Marktakteur Detail

Marktakteur Detail: (ABR) Zweiter Anlagenbetreiber Zur Übersicht Weitere Aktionen Bearbeiten

Tätigkeitsstatus: Aktiv

Stammdaten Ergänzende Daten Benutzerrollen **Zugehörige Einheiten**

Name der Einheit	MaStR-Nr.	Standort	Letzte Aktualisierung	Melddatum	Betriebsstatus	Systemstatus
Gaskraftwerk im Garten	SVE947965396734	Niederassel	07.07.2020	03.06.2019	In Betrieb	Aktiviert
Windig	SEE905393347117	Essen	30.10.2020	30.10.2020	In Betrieb	Aktiviert
Auf dem Dach	SEE963917311822	Niederassel	01.04.2020	18.02.2020	In Betrieb	Aktiviert
Auf der Scheune	SEE964544330446	Niederassel	27.02.2020	18.02.2020	In Betrieb	Deaktiviert
Gaskraftwerk	SEE907336551254	Ruppichteroth	09.07.2020	09.07.2020	In Betrieb	Aktiviert
Papierhütte	SVE966518502743	Ruppichteroth	29.10.2020	29.10.2020	In Planung	Aktiviert

« < 1 > » 10 Elemente pro Seite Einträge 1 - 6 von 6

4. Allgemeines

Anfragen zur Bestätigung der Registrierung

Aktuell erreichen uns viele Anfragen mit der Bitte, die erfolgreiche Registrierung einer bestimmten Einheit im MaStR zu bestätigen. Wir versuchen auf Grund der hohen Anzahl an Anfragen soweit wie möglich standardisiert zu antworten. Für den Fall, dass auch bei Ihnen ähnliche Anfragen eingehen, stellen wir Ihnen im Anhang zu diesem Newsletter ein Dokument mit Anleitungen zur Beantwortung dieser Anfragen zur Verfügung, das Sie gerne verwenden dürfen.

In Kürze werden wir dieses Dokument auch auf unserer Hilfeseite zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle möchten wir auch gerne nochmal auf unsere FAQs hinweisen. Hier finden Sie nun auch immer die TOP 5 der bei der Bundesnetzagentur am häufigsten gestellten Fragen.

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/faq.html>

5. Aktuelle Fehler im System

Fehlercodes

Aktuell kann es aufgrund der starken Belastung des Systems in jedem Prozess zu Fehlermeldungen (Fehlercodes) kommen. Der überwiegende Anteil der Fehlermeldungen kann durch das neue Laden dieser Seite behoben werden. Hierzu stellen viele Browser in der Kopfleiste eine Funktion zur Verfügung. Bei der Verwendung eines Computers können Sie die Seite entweder mit der Taste „F5“ oder über die Tastenkombination „Strg+R“ neu laden.

Sollte auch das nicht zur gewünschten Lösung führen, wenden Sie sich bitte unter Angabe des Fehlercodes über das Kontaktformular an den MaStR-Service.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021! Bleiben Sie gesund!